

BISTUM  
DRESDEN  
MEIßEN



# Ordnung für die Seelsorge in Krankenhäusern und Kliniken im Bistum Dresden-Meißen

[www.bistum-dresden-meissen.de](http://www.bistum-dresden-meissen.de)

Die Ordnung für die Seelsorge in Krankenhäusern und Klinik im Bistum Dresden-Meißen wurde herausgegeben von der Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung. Diese Broschüre ist sowohl digital als auch in gedruckter Form erhältlich, zu beziehen über [pastoral@bddmei.de](mailto:pastoral@bddmei.de).

Impressum:  
Bistum Dresden-Meißen  
Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung  
Käthe-Kollwitz-Ufer 84  
01309 Dresden  
Tel 0351 31563-308

© Bistum Dresden-Meißen, März 2023

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Auftrag und Sendung</b>	<b>4</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen</b>	
2.1 Staatskirchenrechtliche Einordnung	5
2.2 Verschwiegenheitsrechte und -pflichten	6
<b>3. Seelsorgeverständnis</b>	<b>7</b>
<b>4. Arbeitsweise in der Klinik</b>	<b>7</b>
<b>5. Aufgaben der Klinikseelsorge</b>	<b>8</b>
<b>6. Anforderungen an Klinikseelsorger</b>	
6.1 Persönliche Anforderungen	9
6.2 Fachliche Anforderungen	9
6.3 Anforderungen an das Krankenhaus	10
<b>7. Bischöfliche Beauftragung</b>	<b>10</b>
<b>8. Organisation der Klinikseelsorge im Bistum</b>	
8.1 Diözesanverantwortlicher für Klinikseelsorge	11
8.2 Fachkonferenz der Klinikseelsorger	12
8.3 Sprecher	12
<b>9. Gottesdienst und Sakramente</b>	<b>13</b>
<b>10. Ehrenamtliche in der Klinikseelsorge</b>	
10.1 Seelsorgliche Dienste	13
10.2 Besuchsdienste	13
<b>11. Verantwortung der Territorialpfarrei</b>	<b>14</b>
<b>12. Inkraftsetzung der Ordnung</b>	<b>14</b>

# Ordnung für die Seelsorge in Krankenhäusern und Kliniken im Bistum Dresden-Meißen

## 1. Auftrag und Sendung

Die Klinikseelsorge ist dem biblisch-christlichen Menschenbild verpflichtet und dient allen Menschen in der Organisation des Krankenhauses. Seelsorge ist ein Wesensmerkmal von Kirche, daher haben die Klinikseelsorger\* teil am Sendungs- und Verkündigungsauftrag der katholischen Kirche im Bistum Dresden-Meißen.

Als soziales Wesen gestaltet der Mensch sein Leben in Beziehungen zu anderen Menschen. Um sich zu entwickeln, zu wachsen und zu reifen, bedarf er der Erfahrung, als Individuum gesehen, angesprochen und in seiner Würde geachtet zu werden. Gerade in Zeiten von Krankheit und Krise ist er auf die wohlwollende Zuwendung anderer angewiesen.

Aus Worten der Bibel wird deutlich, wie Gott sich selbst in der Beziehung zu den Menschen sieht. Er wird dort beschrieben als einer, der sich den Menschen zuwendet („Ich bin der Ich-bin (da).“ vgl. Ex 3,14), der das Wohl der Menschen im Blick hat („Du bist ein Gott, der auf mich schaut.“ vgl. Gen 16,13f), der heilt und tröstet („Wie einen Mann, den seine Mutter tröstet, so tröste ich euch.“ Jes 66,13). Jesus wendet sich den Kranken und gesellschaftlich Außenstehenden zu und nimmt ihre Autonomie ernst („Was willst du, dass ich dir tue?“ Lk 18,41). Im Umgang Jesu mit den Menschen seiner Zeit erkennen wir den umfassenden Heilswillen Gottes, gerade für Menschen, die mit Beeinträchtigungen umgehen müssen oder sich an Lebensgrenzen befinden.

Seelsorgende übernehmen neben anderen eine anwaltschaftliche Aufgabe für die Würde des Menschen als Geschöpf Gottes, die die Anerkennung des Lebens als Geschenk und den Respekt vor der Einmaligkeit jedes einzelnen Menschen einschließt, unabhängig von Herkunft, Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, sexueller Orientierung sowie physischer und psychischer Verfassung.

\* Im Text wird die männliche Form genannt, andere Geschlechter sind mitgemeint.

## 2. Rechtliche Grundlagen

### 2.1 Staatskirchenrechtliche Einordnung

Klinikseelsorge ist Ausdruck der Religionsfreiheit nach Artikel 4 des Grundgesetzes und Artikel 140 und 141 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919.

Die „Vereinbarung des Freistaates Sachsen mit dem Bistum Dresden-Meißen, dem Bistum Görlitz und dem Bistum Magdeburg zur Regelung der Seelsorge in staatlichen Krankenhäusern (Katholische Krankenhausseelsorgevereinbarung – KathKSV)“ vom 9. November 1999 gewährleistet in Artikel 1 den Zutritt zu landeseigenen Krankenhäusern für vom Bistum bestellte Seelsorger und garantiert das Beicht- und Seelsorgegeheimnis. Klinikseelsorger können die Einrichtungen des Krankenhauses in Anspruch nehmen, erhalten ein Dienstzimmer und die Möglichkeit, in einem geeigneten Raum Gottesdienste zu feiern. Sie wahren Verschwiegenheit über alle dienstlichen Informationen, die sie im Krankenhaus erhalten.

Im Staatsvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen vom 11. Juni 1997 ist in Artikel 14 die Anstaltsseelsorge geregelt: „(1) In staatlichen Krankenhäusern und Justizvollzugsanstalten sowie in den sonstigen öffentlichen Anstalten des Freistaates Thüringen, in denen eine seelsorgerliche Betreuung üblich ist, wird die Katholische Kirche zu Gottesdienst und Seelsorge zugelassen. Besteht in diesen Einrichtungen das Bedürfnis nach regelmäßigem Gottesdienst und Seelsorge, wird der Freistaat Thüringen im Rahmen der vorhandenen Gebäude dafür Sorge tragen, dass ein geeigneter Raum zur Verfügung gestellt wird. (2) Bei entsprechenden Einrichtungen anderer Träger wird der Freistaat Thüringen im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten darauf hinwirken, dass eine entsprechende seelsorgerliche Betreuung erfolgen kann.“

Im Thüringer Krankenhausgesetz (ThürKHG) vom 30. April 2003 wird in § 19 a. der Sozialdienst, die Seelsorge und die Gesundheitsförderung geregelt. In Absatz 2 heißt es: „Das Krankenhaus hat Angebote seelsorgerischer Betreuung zu ermöglichen.“

## 2.2 Verschwiegenheitsrechte und- pflichten

**Datenschutz:** Patientendaten sind sehr sensible Daten, die den Klinikseelsorgern in katholischen Kliniken laut PatDSG in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23. November 2020 nur dann zugänglich sind, wenn die Seelsorger durch ein Seelsorgekonzept, das sowohl die Seelsorgenden als auch die Klinikleitungen unterzeichnet haben, implementiert sind und „... wenn im Rahmen des Behandlungsvertrages auf die konzeptionelle Implementierung von Klinikseelsorge und die damit einhergehende Einbindung eines Klinikseelsorgers in das Behandlungsteam in angemessener Form hingewiesen wird. Das im Einzelnen näher ausgestaltete und fundierte Konzept zur Krankenhausseelsorge ist Bestandteil des Behandlungsvertrages; es ist zur Einsicht auszulegen oder bereit zu halten“ (PatDSG § 3). Unabhängig von der konzeptionellen Implementierung der Seelsorge in das Behandlungsteam wahren die Seelsorgenden Verschwiegenheit über alle Informationen, die sie über einen oder von einem Patienten erhalten. Der Datenschutz, insbesondere der Schutz von Personendaten, ist immer zu gewährleisten.

**Schweigepflicht:** Bischöflich beauftragte Seelsorger sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie werden Dritten ohne Genehmigung des Patienten oder Gesprächspartners keine Informationen aus dem Seelsorgegespräch mitteilen. Bei notwendigen Dokumentationen oder multiprofessionellen Teambesprechungen ist das Seelsorgegeheimnis zu wahren.

**Beicht- und Seelsorgegeheimnis:** Priester sind an das Beichtgeheimnis, alle Seelsorgenden sind an das Seelsorgegeheimnis gebunden. Das Beichtgeheimnis ist verfassungsrechtlich verankert und wird staatskirchenrechtlich vor allem durch das Zeugnisverweigerungsrecht geschützt.

**Zeugnisverweigerungsrecht:** Das Zeugnisverweigerungsrecht steht laut Strafprozessordnung (StPO) § 53 Absatz 1 Nr. 1 allen Geistlichen und Berufshelfern von Geistlichen zu. Auch Gemeindeferenten oder andere hauptamtliche Laien im pastoralen Dienst werden nach jüngster Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichtes wie Geistliche nach § 53 StPO behandelt (vgl. Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht. Ein juristischer Leitfaden für Seelsorger zum Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeitshilfen Nr. 222), 1. Januar 2008, S. 8.).

### **3. Seelsorgeverständnis**

In Zeiten von Belastung, Krise und Krankheit steht häufig das ganze Leben eines Menschen infrage, auch die spirituelle Dimension. Klinikseelsorger unterstützen mit ihrer theologischen, spirituellen und seelsorglichen Kompetenz Patienten, deren Angehörige sowie die Mitarbeitenden einer Klinik darin, nach Hilfen zur Bewältigung ihrer Situation, nach den Quellen ihrer Hoffnung, nach Antworten auf die Fragen nach Sinn, Heil und Zugehörigkeit oder nach dem tragenden Grund ihres Lebens zu suchen. Dies geschieht in Gesprächen, in der Begleitung und in der Begegnung.

Die Feier von Gottesdiensten und spirituellen Ritualen, Segensfeiern wie beispielsweise der Sterbeseegen und der Segen für Neugeborene und die Feier der Sakramente eröffnen eine Dimension der Transzendenz, die Trost und Zuversicht schenken kann und die Gottesfrage am häufig säkularen Ort Krankenhaus offenhält.

Die verlässliche Präsenz der Seelsorgenden, ihre unmittelbare Zuwendung, ihr Dasein und Mit-Aushalten einer unabwendbaren Situation macht das Wesen der Seelsorge aus. Mit ihrer eigenen geistlichen und religiösen Kompetenz und ihrer kirchlichen Verortung achten sie die Spiritualität, Religiosität und die persönliche Weltanschauung des Anderen und versuchen diese nach Möglichkeit zu stützen und zu stärken.

Klinikseelsorger wissen sich eingebunden in ein multiprofessionelles Team von helfenden Berufen. Dabei wählt sich der Patient seinen Gesprächspartner selbst, mit dem er über seine spirituellen Bedürfnisse sprechen möchte.

### **4. Arbeitsweise in der Klinik**

Hauptamtliche Klinikseelsorger, die beim Bistum angestellt sind, stehen außerhalb der Dienstaufsicht der Kliniken, in denen sie eingesetzt sind. Sie unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht des Diözesanverantwortlichen, unterstellen sich aber den geltenden Bestimmungen des jeweiligen Krankenhauses. Die Arbeitsweise und die Art der Zusammenarbeit der Seelsorgenden in Kliniken orientiert sich an den Qualitätsstandards für Klinikseelsorge der

deutschen Bistümer und am Verhaltenskodex der Klinikseelsorge im Bistum Dresden-Meißen zur Prävention von Missbrauch<sup>1</sup>.

- **Seelsorge im System der Klinik:** Das Angebot der Seelsorge gilt allen Personengruppen in der Klinik, die es in Anspruch nehmen möchten, den Patienten, Mitarbeitenden und den An- und Zugehörigen. Klinikseelsorge versteht sich als aufsuchende Seelsorge.
- **Teamorientierung:** Klinikseelsorger verstehen sich als Teil eines Seelsorge- oder multiprofessionellen Teams, das aus Menschen unterschiedlicher Fähigkeiten und Kompetenzen besteht, die eigene Grenzen erkennen und sich gegenseitig unterstützen.
- **Ökumenische Kooperation:** Die Klinikseelsorger arbeiten an ihren Einsatzorten in ökumenischer Kooperation und streben an, gemeinsam mit den evangelischen Kollegen ein Seelsorgekonzept für die jeweilige Klinik zu erstellen.
- **Interreligiöse Offenheit:** Bei Bedarf vermitteln die Seelsorgenden Ansprechpartner anderer Religionen.
- **Interdisziplinäre Zusammenarbeit:** Die Klinikseelsorger arbeiten konstruktiv mit den Mitarbeitenden aus anderen Berufsgruppen zusammen.

## 5. Aufgaben der Klinikseelsorge

Zu den Aufgaben der Seelsorge in der Organisation einer Klinik gehören:

- Seelsorgliche Begleitung von Patienten sowie ihrer An- und Zugehörigen
- Gottesdienstfeier und Sakramentspendung (vgl. Punkt 9)
- Begleitung von Sterbenden und Trauernden
- Feier von Abschiedsritualen
- Gesprächs- und Seelsorgeangebote für Mitarbeitende
- Übernahme von Erreichbarkeitsdiensten über die Kernarbeitszeit hinaus
- Mitarbeit in der klinischen Ethikarbeit

<sup>1</sup>„Verhaltenskodex für die Klinikseelsorge im Bistum Dresden-Meißen“, 2023.

- Fachaufsicht für und Begleitung von Ehrenamtlichen in der Klinikseelsorge
- Fachliche Einbindung in Aus-, Fort- und Weiterbildungsformate von Gesundheitsberufen zu klinikseelsorgerelevanten Themen
- Kommunikation mit der Klinikleitung
- Reflektion und Evaluation der eigenen Tätigkeit (bspw. in Supervision/Intervision)

## **6. Anforderungen an Klinikseelsorger**

### **6.1 Persönliche Anforderungen**

Zu den persönlichen Anforderungen an Klinikseelsorger im Bistum Dresden-Meißen gehören:

- eine eigene gelebte Spiritualität
- Fähigkeit zur Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Sprachfähigkeit und Zuhören können
- Bereitschaft zum Aushalten und Mittragen von leidvollen Situationen bei gleichzeitigem Gespür für professionelle Nähe- und Distanzeinschätzung
- Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung, kollegialen Beratung und Supervision
- Bereitschaft zur Fortbildung in klinikseelsorgerelevanten Themen und für seelsorgliche Spezialbereiche, bspw. Psychiatrie- oder Palliativseelsorge
- Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und aktive Teilnahme am kirchlichen Leben

### **6.2 Fachliche Anforderungen**

Seelsorge ist eine komplexe Tätigkeit, die theologische, anthropologische und psychologische Kenntnisse erfordert und sie mit Erfahrungen aus der pastoralen Praxis verschränkt. Klinikseelsorger haben deshalb folgende fachliche Anforderungen erfüllt:

- Theologische Ausbildung, d. h. abgeschlossenes (Fach-) Hochschulstudium Theologie, Religionspädagogik oder Angewandte Theologie, Würzburger Fernkurs oder eine vergleichbare Qualifikation.
- Pastorale Berufseinführung, vielfältige pastorale Erfahrungen oder eine vergleichbare Qualifikation.
- Ausbildung in Gesprächsführung und eine Klinische Seelsorgeausbildung (KSA) oder eine vergleichbare pastoralpsychologische Qualifikation, die nach Inhalt und Umfang einem 6-Wochen-KSA-Kurs entspricht. Die pastoralpsychologische Qualifikation kann berufsbegleitend erworben werden.

Eine Qualifizierung für die Mitarbeit in Klinischen Ethikkomitees erfolgt bei Bedarf in der Regel über das Krankenhaus.

### **6.3 Anforderungen an das Krankenhaus**

Der Dienst der Klinikseelsorge innerhalb des Systems Krankenhaus erfordert folgende Rahmenbedingungen, die das Krankenhaus bereitstellt:

- Geeignetes Dienstzimmer
- Kapelle oder geeigneter Raum für Gottesdienste
- Ermöglichung der Sakramentenspendung
- Kommunikations- und Arbeitsmittel
- Unterstützung hinsichtlich der Bekanntmachung und Auffindbarkeit der Seelsorge

## **7. Bischöfliche Beauftragung**

Hauptamtliche Klinikseelsorger haben mindestens einen Stellenumfang von 0,5 VzÄ für die Klinikseelsorge. Diese werden vom Bischof für ihren Dienst beauftragt.

Eine bischöfliche Beauftragung kann nur erteilt werden, wenn die unter Punkt 6.2 genannten fachlichen Anforderungen erfüllt und die unter Punkt 6.1 genannten personalen Anforderungen gegeben sind.

Seelsorgende, die von Kliniken in Trägerschaft der katholischen Kirche direkt angestellt sind, werden vom Bischof zu diesem Dienst beauftragt und stehen unter der Fachaufsicht des Bistums. Der Diözesanverantwortliche ist in das Besetzungsverfahren einzubinden und hat die Verpflichtung, dem Bischof einen Hinweis zu geben, wenn er Einwände gegen die persönlichen Anforderungen feststellt oder die fachlichen Anforderungen nicht gegeben sind.

Seelsorgende, die von anderen Trägern angestellt sind und eine bischöfliche Beauftragung anstreben, treffen eine Vereinbarung zwischen ihnen, der Klinikleitung und dem Bistum, in dem das Beicht- und Seelsorgegeheimnis zugesichert und die Fachaufsicht an das Bistum Dresden-Meißen übertragen wird. Der Diözesanverantwortliche ist in das Besetzungsverfahren einzubinden und hat die Verpflichtung, dem Bischof einen Hinweis zu geben, wenn er Einwände gegen die persönlichen Anforderungen feststellt oder die fachlichen Anforderungen nicht gegeben sind.

## **8. Organisation der Klinikseelsorge im Bistum**

### **8.1 Diözesanverantwortlicher für Klinikseelsorge**

Die Diözesanverantwortung für die Klinikseelsorge liegt in der Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung, die die Dienstaufsicht für alle beim Bistum angestellten Klinikseelsorger wahrnimmt, sowie die Fachaufsicht für alle anderen bischöflich beauftragten katholischen Klinikseelsorger auf dem Gebiet des Bistums Dresden-Meißen.

Dem Diözesanverantwortlichen obliegt die fachliche Einführung von Klinikseelsorgern in ihren Dienst und deren Verabschiedung. Er führt ein jährliches Mitarbeitergespräch mit jedem beim Bistum angestellten Klinikseelsorger. Ein Fachgespräch mit den bischöflich beauftragten Klinikseelsorgern, für die der Diözesanverantwortliche die Fachaufsicht hat, findet mindestens alle zwei Jahre statt. Die Dokumentation dieses Gespräches ist mit der Dienstaufsicht in der Klinik abzustimmen.

Im Rahmen seines Verantwortungsbereiches vertritt er die Klinikseelsorge sowohl nach außen als auch innerhalb des Bistums und hält intensiven Kontakt zur evangelischen Landeskirche, um die ökumenische Kooperation zu fördern.

## 8.2 Fachkonferenz der Klinikseelsorger

Der Diözesanverantwortliche lädt zweimal im Jahr alle bischöflich beauftragten Klinikseelsorger zu einer Fachkonferenz ein. Eine der beiden Konferenzen ist mit einem Studienteil zu einem klinikseelsorgerelevanten Thema verbunden. Die Teilnahme an der Konferenz ist verpflichtend. Die Kosten für den jeweiligen Seelsorger werden vom Anstellungsträger übernommen.

Alle bischöflich beauftragten Klinikseelsorger sind Mitglieder der Fachkonferenz und wählen einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Sprecher kann nur ein beim Bistum angestellter Klinikseelsorger sein, während der stellvertretende Sprecher aus der gesamten Konferenz gewählt werden kann.

Klinikseelsorger aus dem Bistum Görlitz können mit Genehmigung ihres Vorgesetzten an der Konferenz teilnehmen.

## 8.3 Sprecher

Die Konferenz wählt mit einfacher Mehrheit einen Sprecher und einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Die Aufgaben des Sprecherteams sind:

- Vorbereitung der Fachkonferenz in Zusammenarbeit mit dem Diözesanverantwortlichen
- Einbringen aktueller Fragestellungen der Klinikseelsorge in die Fachkonferenz
- Beratung des Diözesanverantwortlichen in fachlichen Belangen
- Kontakt zu ökumenischen Partnern
- Vertretung der Konferenz der Klinikseelsorger zur Bistumsleitung

Das Sprecherteam nimmt kein Mandat nach außen wahr.

## 9. Gottesdienst und Sakramente

Klinikseelsorger feiern vor Ort in Absprache und in der Regel im Wechsel mit den Seelsorgern oder Kollegen im Krankenhaus Gottesdienste in ökumenischer Offenheit. Sie bringen dem Patienten auf Wunsch die Krankenkommunion. Wenn ein Patient die Krankensalbung oder das Bußsakrament empfangen möchte, vermitteln die Klinikseelsorger den Kontakt zu einem Priester.

Für seelsorgliche Notfälle, die den Dienst eines Priesters erfordern, werden in Regionen oder den Dekanaten Ansprechpartner für priesterliche Dienste benannt. Die entsprechenden Informationen werden in den Kliniken und in den Pfarreien veröffentlicht.

## 10. Ehrenamtliche in der Klinikseelsorge

### 10.1 Seelsorgliche Dienste

Der Bischof kann Ehrenamtliche für die Klinikseelsorge beauftragen. Die Ehrenamtlichen erbringen eine entsprechende Qualifikation und sind in das Team der Klinikseelsorge eingebunden.

Die Qualifikation für Ehrenamtliche umfasst neben theologischen und pastoral-psychologischen Themen auch praktische Übungen zur Kommunikation, Gesprächsführung und Selbsterfahrung, das Einüben von professioneller Nähe und Distanz und eine Einführung in die Organisation der Klinik.

Die persönlichen Anforderungen an Klinikseelsorger sind im Abschnitt 6.1 dargelegt. Sie gelten in gleicher Weise für Seelsorgliche Dienste.

### 10.2 Besuchsdienste

Wenn Gemeinden und Pfarreien Ehrenamtliche entsenden, die einen Besuchsdienst im Krankenhaus oder Altenheim wahrnehmen, liegt die Verantwortung in den Pfarreien.

## 11. Verantwortung der Territorialpfarrei

Für Kliniken, in denen keine hauptamtlichen Klinikseelsorger tätig sind, übernehmen haupt- oder ehrenamtliche pastorale Mitarbeitende der Pfarrei den Dienst der Krankenseelsorge.

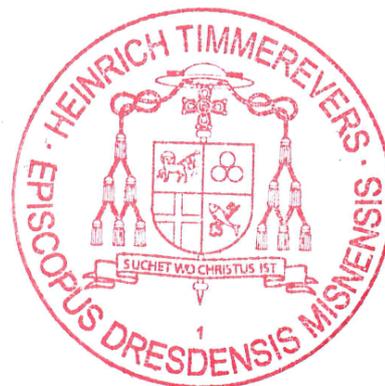
Der jeweilige Verantwortliche wird der zuständigen Stelle in der Klinik, dem ökumenischen Partner, ggf. evangelischen Seelsorger in der Klinik, und dem Diözesanverantwortlichen mitgeteilt.

## 12. Inkraftsetzung der Ordnung

Diese Ordnung tritt in Kraft am 1. März 2023.

Dresden, 14. Februar 2023

+ *Heinrich Timmerevers*



Heinrich Timmerevers

Bischof von Dresden-Meißen



BISTUM  
DRESDEN  
MEISSEN

